

# STATUTEN

## SPITEX, HAUS-UND KRANKENPFLEGE-DIENSTE WALDENBURGERTAL NIEDERDORF

### 1. Name / Sitz des Vereins

Gemäss Art. 60 ff ZGB besteht unter dem Namen „Spitex Waldenburgerthal“ ein Verein mit Sitz in Niederdorf / BL.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb des spitalexternen Gesundheits-, Kranken- und Hauspflegedienstes in den Gemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg. Es können weitere Dienste eingeführt werden.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche Personen, Juristische Personen, Vereine, kirchliche oder gemeinnützige Organisationen und Gemeinden.

### 4. Mittel

Einnahmen des Vereins sind: Erträge aus Dienstleistungen, Mitgliederbeiträge, Subventionen der Vertragsgemeinden, Spenden, Legate, und weitere allfällige Einnahmen.

### 5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften primär das Vereinsvermögen und subsidiär die Vertragsgemeinden. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Betriebskommission
- die Kontrollstelle

### 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt entweder schriftlich durch den Vorstand oder durch die Publikation im Oberbaselbieter Anzeiger mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Mehrheit der Vertragsgemeinden, vertreten durch je einen Bevollmächtigten der Gemeinderäte, dies verlangen.

Der Mitgliederversammlung fallen folgende Befugnisse zu:

- Wahl von drei Vorstandsmitgliedern
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle weiteren vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- Behandlung von rechtzeitig schriftlich eingereichten Anträgen

## **8. Abstimmung und Wahlen**

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins sowie für Statutenänderungen. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschliessen.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern und zwar  
5 Vertreter / innen der Vertragsgemeinden  
3 Vertreter / innen der Einzelmitglieder

Nach Möglichkeit sollen alle acht Vertragsgemeinden im Vorstand vertreten sein.  
Der oder die Präsident/in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und trifft alle Entscheidungen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Der Vorstand wählt die Betriebskommission. In dieser muss der Vorstand mit einem Mitglied vertreten sein.

Der Vorstand erstellt das Pflichtenheft der Betriebskommission.

Der Vorstand ist, in Zusammenarbeit mit der Betriebskommission, zuständig für die Einstellung und Entlassung von Personal, das Erstellen von Budgets und den Erlass von Tarifen. Beim Erstellen der Budgets werden die Vertragsgemeinden miteinbezogen.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung und vertritt den Verein nach aussen.

## **10. Betriebskommission**

Die Betriebskommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Aufgaben der Betriebskommission richten sich nach dem Pflichtenheft.

## **11. Kontrollstelle**

Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt im vierjährigen Turnus durch die Rechnungsprüfungskommission einer der Vertragsgemeinden.

## **12. Rechnungswesen und Liquidation**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.  
Ein nach Auflösung des Vereins, nach Tilgung aller Verpflichtungen verbleibendes, allfälliges Vermögen wird einer Nachfolge-Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben.

Die Statuten-Änderungen wurden am 24. April 2009 von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Lampenberg genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen somit diejenigen vom 21. März 2003.

Die Präsidentin  
M. Jatón

Die Aktuarin  
S. Hartmann